

RTL Sports alt	RTL Sports neu
<p>§ 1 Name, Sitz, und Zweck und Verbandsmitgliedschaften</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: RTL Sports e.V.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er den Breiten-, Ausgleichs- und Wettkampfsport sowie Kultur als gemeinsames Erlebnis zur Gesunderhaltung, zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie zur Steigerung der Lebensfreude auf freiwilliger Grundlage im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft fördert.</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes <u>Mittelrhein-Westköl</u>n e.V.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Verbandsmitgliedschaften</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: RTL Sports e.V.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Köln.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er den Breiten-, Ausgleichs- und Wettkampfsport sowie Kultur als gemeinsames Erlebnis zur Gesunderhaltung, zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie zur Steigerung der Lebensfreude auf freiwilliger Grundlage im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft fördert.</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes <u>Mittelrhein-Westköl</u>n e.V.</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. <u>Der Verein ist für jedermann zugänglich, vornehmlich für die Beschäftigten der zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmen.</u></p> <p><u>(a) Ordentliche Mitglieder</u> <u>Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jeder Beschäftigte eines zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmens stellen.</u></p> <p><u>(b) Außerordentliche Mitglieder</u> <u>Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann jeder nicht bei einem zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmen Beschäftigte stellen.</u></p> <p><u>(c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag.</u> Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.</p> <p>(2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. <u>Bei Mitgliedern der Kooperationen mit Fitnessstudios erkennt das neue Mitglied zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners an.</u></p> <p>(3) <u>Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</u></p> <p>(4) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe <u>NRW</u> e.V., Lüdenscheid, versichert.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Verein ist für jedermann zugänglich, vornehmlich für die Beschäftigten der zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmen.</p> <p><u>(a) Ordentliche Mitglieder</u> <u>Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jeder Beschäftigte eines zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmens stellen.</u></p> <p><u>(b) Außerordentliche Mitglieder</u> <u>Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann jeder nicht bei einem zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmen Beschäftigte stellen.</u></p> <p><u>(c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</u> Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.</p> <p>(2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Bei Mitgliedern der Kooperationen mit Fitnessstudios erkennt das neue Mitglied zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners an.</p> <p>(3) Stimmberechtigt sind alle <u>ordentlichen und außerordentlichen</u> Mitglieder. <u>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</u></p> <p>(4) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe <u>NRW</u> e.V., Lüdenscheid, versichert.</p>

- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Fett
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Fett
- Formatiert:** Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Fett
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben

RTL Sports alt	RTL Sports neu
<p>§ 3 Beiträge</p> <p>(1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden quartalsweise fällig und durch Lastschriftverfahren eingezogen. Sie werden durch den Vorstand in Absprache mit den Sportartenvertretern festgesetzt.</p> <p>(2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>(4) Der VorstandKassenwart führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts, die Zahlungen und der Tag des Austritts ergeben.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jeweils mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum 31.12., 30.09., 30.06 oder 31.03. eines jeden Jahres erklärt werdenerfolgen kann, durch Ausschluss oder Tod.</p> <p>Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der VorstandMitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>§ 3 Beiträge</p> <p>(1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden quartalsweise fällig und durch Lastschriftverfahren eingezogen. Sie werden durch den Vorstand in Absprache mit den Sportartenvertretern festgesetzt.</p> <p>(2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>(4) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts, die Zahlungen und der Tag des Austritts ergeben.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jeweils mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum 31.12., 30.09., 30.06 oder 31.03. eines jeden Jahres erklärt werden kann, durch Ausschluss oder Tod.</p> <p>Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.</p>
<p>§ 4 Vereinsorgane</p> <p>Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und, der Vorstand sowie der Sportausschuss.</p>	<p>§ 4 Vereinsorgane</p> <p>Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>
<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Vertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei4 Wochen durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins (www.rtl-sports-ev.de)Aushang im Club lokal undoder per eMailBrief einberufen; zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post. Die Frist beginnt an dem Tag der Mitteilung bzw. des eMail-Versands.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten ViertelHalbjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstands</p> <p>b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer</p> <p>c) die Wahl des Vorstands</p> <p>d) die Entlastung des Vorstandes</p>	<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Vertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins (www.rtl-sports-ev.de) und/oder per eMail einberufen. Die Frist beginnt an dem Tag der Mitteilung bzw. des eMail-Versands.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <p>a) Bericht des Vorstands</p> <p>b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer</p> <p>c) Wahl des Vorstands</p> <p>d) Entlastung des Vorstands</p> <p>e) Wahl der Kassenprüfer</p> <p>f) Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)</p>

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben

Formatiert: Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben

Formatiert: Durchgestrichen, Hervorheben

RTL Sports alt	RTL Sports neu
<p>e) die Wahl der Kassenprüfer f) die Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2) g) <u>Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder Empfehlungen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 4 Satz 2)</u> h) die Änderung der Satzung i) <u>die</u> Auflösung des Vereins <u>und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung</u> (§ 9) (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz, <u>bei Verhinderung sein Stellvertreter. Dieser bestimmt, wer das Versammlungsprotokoll führt.</u> Der Schriftführer fertigt ein Beschlussprotokoll an, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. <u>Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.</u></p>	<p>g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder Empfehlungen h) Änderung der Satzung i) Auflösung des Vereins (§ 9) (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Dieser bestimmt, wer das Versammlungsprotokoll führt. Der Schriftführer fertigt ein Beschlussprotokoll an, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.</p>
<p>§ 6 Vorstand (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer als stimmberechtigte Mitglieder. <u>Als Vorsitzender wählbar ist abweichend von § 27 BGB nur ein Der Vorsitzende wird abweichend von § 27 BGB von der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH beschäftigtes Mitglied bestellt. Der Vorsitzende des Sportausschusses ist als beratendes Mitglied dem Vorstand assoziiert. Er ist jedoch kein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.</u> (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. <u>Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der erste gewählte Vorstand wird für ein Jahr gewählt.</u> Wiederwahl ist zulässig. (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. <u>Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.</u> Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (4) Der Verein wird durch <u>zwei</u> Vorstandsmitglieder vertreten, <u>und zwar mindestens durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.</u> (5) Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied <u>aus irgendwelchen Gründen</u> ausscheidet, <u>so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, einen Nachfolger für die Restlaufzeit der Wahlperiode zu benennen. Dieser muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Nachwahl zu beschließen mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sollte die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, so wählt die Mitgliederversammlung den Nachfolger selbst.</u> Die <u>Er</u> Benennung durch den Vorstand bzw. die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt bis <u>zum</u> Ende der laufenden Wahlperiode.</p>	<p>§ 6 Vorstand (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer als stimmberechtigte Mitglieder. <u>Als Der Vorsitzender wählbar ist wird</u> abweichend von § 27 BGB <u>nur ein</u> von der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH <u>beschäftigtes Mitglied bestellt.</u> (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. (5) Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, einen Nachfolger für die Restlaufzeit der Wahlperiode zu benennen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Nachwahl zu beschließen. Die Benennung durch den Vorstand bzw. die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. (6) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p>

- Formatiert:** Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen
- Formatiert:** Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt.
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt.
- Formatiert:** Hervorheben
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt., Durchgestrichen, Hervorheben
- Formatiert:** Durchgestrichen
- Formatiert:** Schriftart: 10 Pt.

RTL Sports alt	RTL Sports neu
<p><u>(6) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</u></p>	
<p>§ 7 Sportausschuss <u>(1) Der Sportausschuss berät den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen.</u> <u>(2) Der Sportausschuss besteht jeweils aus einem Vertreter jeder im Verein ausgeübten Sportart. Die Entsendung eines Vertreters ist freiwillig.</u> <u>(3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.</u> <u>(4) An den Sitzungen des Sportausschusses kann der Vorstand teilnehmen.</u></p> <p>§ 8 Sportartenvertreter (1) Die Sportartenvertreter beraten den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen <u>bzgl. ihrer jeweiligen Sportart.</u> (2) Pro Sportart muss ein Vertreter bestimmt werden, der die Interessen dieser Sportart vertritt und für den Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sollte <u>kein Vertreter bestimmt werden festlegen lassen</u>, hat der Vorstand das Recht, die Sportart zu schließen. <u>Bei Schließung einer Sportart fällt deren Vermögen an den Verein.</u> (3) <u>Der Vorstand und die Sportartenvertreter treffen sich in einem Rhythmus von min. 3 bis max. 6 Monaten. Das Treffen mit den Sportartenvertretern können</u> jederzeit von dem Vorstand einberufen werden.</p>	<p>§ 7 Sportartenvertreter (1) Die Sportartenvertreter beraten den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen bzgl. ihrer jeweiligen Sportart. (2) Pro Sportart muss ein Vertreter bestimmt werden, der die Interessen dieser Sportart vertritt und für den Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sollte kein Vertreter bestimmt werden, hat der Vorstand das Recht, die Sportart zu schließen. Bei Schließung einer Sportart fällt deren Vermögen an den Verein. (3) Treffen mit den Sportartenvertretern können jederzeit von dem Vorstand einberufen werden.</p>
<p>§ 89 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 8 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 910 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (1) <u>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</u> <u>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.</u> (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke <u>fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</u> <u>(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</u> <u>(5) Das Vermögen darf der Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes erhalten überantwortet werden.</u></p>	<p>§ 9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (5) Das Vermögen darf der Anfallberechtigte nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes erhalten.</p>

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Hervorheben

Formatiert: Schriftart: 10 Pt., Nicht Fett

RTL Sports alt	RTL Sports neu
<p><u>§ 10 Inkrafttreten</u> <u>Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 09.09.2010 außer Kraft.</u></p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 09.09.2010 außer Kraft.</p>

Formatiert: Nicht Hervorheben